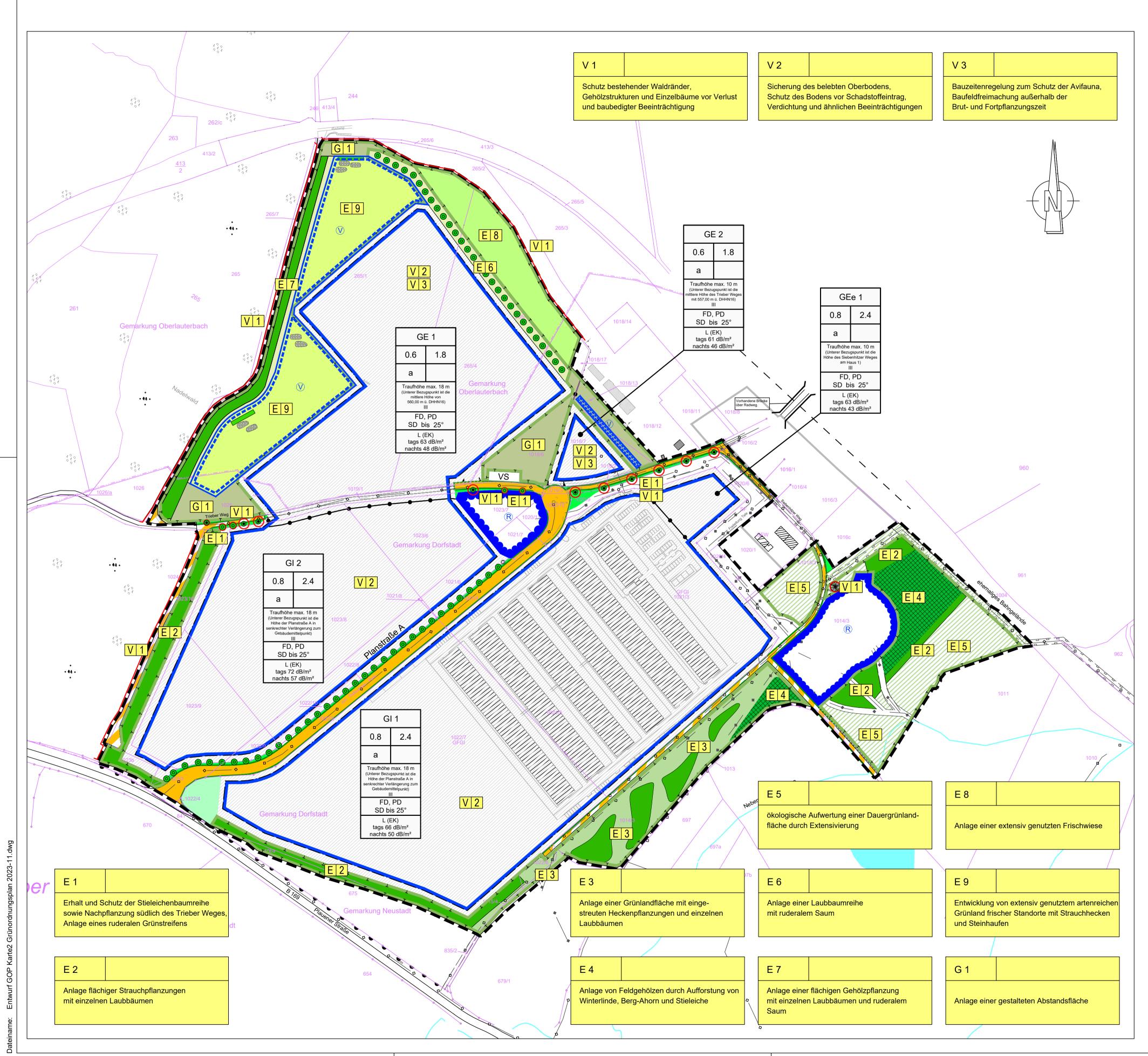
## Grünordnungsplan für den Änderungsbebauungsplan zum Bebauungsplan "Industriegebiet Falkenstein - Siebenhitz"

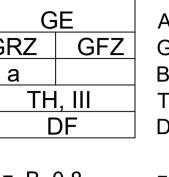


FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN (§ 9 BAUGB)

Art der baulichen Nutzung



Maß der baulichen Nutzung



Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl / Bebauungsweise Traufhöhe, Einzelhöhe, Geschossigkeit

zulässiges Höchstmaß der Grundflächenzahl zulässiges Höchstmaß der Geschoßflächenzahl zulässiges Höchstmaß von 3 Vollgeschossen maximale Traufhöhe 18,00 m im GI und 10,00 m im GE bezogen auf den höchstgelegenen angeschnittenen Geländepunkt

abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

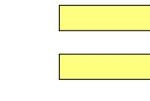
Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Nirtschaftsweg, bzw. Fußweg)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Elektrizität

Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen



Gas

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

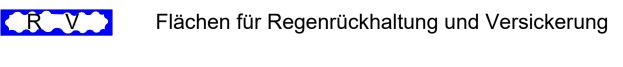
AW Mischwasser, Schmutzwasser, Regenwasser

TW Trinkwasser Stromversorgung Gas Gasversorgung

Tele Telekommunikation



Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen | GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Natur und Landschaft

zu pflanzende Bäume

zu erhaltende Bäume

Bepflanzungen

). Sonstige Planzeichen

\_\_\_\_\_

11. Hinweise

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

it Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung

fr Fahrrecht

Leitungsrecht

frei zu halten sind. (Sichtfeld)

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummern

Entwicklung von Natur und Landschaft

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum

- Nr. 1: Für die im Plan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (E 1 bis E 9) gilt Folgendes:
- Erhalt und Schutz der Stieleichenbaumreihe sowie Nachpflanzung südlich des Trieber Weges (19 x Quercus robur im Abstand von 14,5 m); Anlage eines ruderalen Grünstreifens von 6 m Breite zwischen Weg und Baugrenze (Gemarkung Dorfstadt; Flurstücke 1019/1, 1019/2, 1020/9, 1023/10).
- bäumen (Gem. Dorfstadt; Flurstücke 1014/3, 1022/7, 1023/10, 1023b). Es sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Je 500 m² Heckenpflanzung ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- Trebaaue hin auszubilden. Dazu ist eine Grünlandfläche mit eingestreuten Heckenpflanzungen anzulegen. (Gem. Dorfstadt; Flurstücke 1014/3, 1015/4, 1022/6, 1022/7) Es sind dafür einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Der Anteil der Heckenpflanzungen umfasst ca. 50% der Fläche. Je 250 m² Heckenpflanzung ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- E 4 Die intensiv als Dauergrünland bewirtschaftete Fläche des Flurstücks 1014/3 Gemarkung Dorfstadt ist ökologisch aufzuwerten. Es sind dazu Feldgehölze östlich und westlich des Regenrückhaltebeckens neu anzulegen. Als Baumarten sind Berg-Ahorn, Stieleiche und Winterlinde zu verwenden.
- Die intensiv als Dauergrünland bewirtschaftete Fläche des Flurstücks 1014/3 Gemarkung Dorfstadt ist ökologisch aufzuwerten. Die verbleibenden Grünlandflächen sind extensiv zu bewirtschaften. Die frischen Grünlandstandorte, angrenzen an die Siedlung "Polnischer Michel", sind als mesophile Grünlandbiotope zu entwickeln. Der feuchte Bereich entlang des Zuflusses zur Treba ist durch gezielte Bewirtschaftung (ein- bis zweimalige bodenschonende Mahd, Abtransport des Mähgutes keine Beweidung) als Feuchtgrünland/ Nasswiese zu entwickeln.
- 500 m² Heckenpflanzung ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- E 8 Anlage einer extensiv genutzten Frischwiese nördlich des Baufeldes GE 1 (Gemarkung Oberlauterbach; Flurstücke 265/1, 265/4 und Gemarkung Dorfstadt; Flurstück 1018/6). Die Grünlandflächen sind mit gebietsheimischer Regio-Saatmischung einzusäen und extensiv zu bewirtschaften.

frischer Standorte mit Strauchhecken und Steinhaufen (Ge-

heimischer Regio-Saatmischung einzusäen und extensiv zu haufen (je 50 m²) anzulegen.

E 9 Entwicklung von extensiv genutztem artenreichen Grünland

G 1 sind Arten aus dem nachfolgend beispielhaft aufgeführten Artenspektrum zu verwenden:

Corylus avellana Crataegus laevigata (Eingriffliger Weißdorn) Crataegus monogyna

Anlage einer flächigen Strauchpflanzung mit einzelnen Laub-

- E 3 Auf der bezeichneten Ackerfläche ist ein Pufferstreifen zur

- E 6 Anlage einer Laubbaumreihe (29 Stieleichen [Quercus robur] mit Stammumfang 16/18 cm im Abstand von 10,0 m) und Entwicklung eines ruderalen Grünstreifens von ca. 10 m Breite östlich des Baufeldes GE 1 (Gemarkung Oberlauterbach; Flurstücke 265/1, 265/4 und Gemarkung Dorfstadt; Flurstück 1018/6).
- E 7 Anlage einer flächigen Strauchpflanzung mit einzelnen Laubbäumen und ruderalem Saum (Gemarkung Oberlauterbach; Flurstück 265/1 und Gemarkung Dorfstadt; Flurstück 1025). Es sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Je

markung Oberlauterbach; Flurstück 265/1 und Gemarkung Dorfstadt; Flurstück 1025). Die Grünlandflächen sind mit gebietsbewirtschaften. Es sind 2 Strauchhecken (je 100 m²) und 7 Stein-

Für Heckenpflanzungen der Maßnahmen E 2, E 3, E 7, E 9 und

(Roter Hartriegel) Cornus sanguinea (Haselnuss) (Zweigriffliger Weißdorn)

(Faulbaum) Frangula alnus (Schlehe) Prunus spinosa Salix caprea (Hirschholunder) Sambucus racemosa (Gewöhnlicher Schneeball) Viburnum opulus

Laubbäume der folgenden Arten sind als Einzelbäume zu verwenden:

(Berg-Ahorn) Acer pseudoplatanu (Stieleiche) Quercus robur (Eberesche) Sorbus aucuparia (Winterlinde) Tilia cordata (Gemeine Esche) Fraxinus excelsior

Nr. 2: Ebenerdige Stellplätze und Fußwege sind ausschließlich mit versickerungsfähigen Belägen zu versehen oder so anzulegen, dass eine Versickerung der Niederschläge in angrenzende Flächen möglich ist.

- 7. 3: Je 4 ebenerdige Stellplätze ist ein Laubbaum (Hochstamm, STU 16/18 cm, Artenauswahl siehe Nr. 1) im Stellplatzbereich zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- Nr. 4: Die Wurzelbereiche von Bäumen (Neupflanzungen) sind auf einer Fläche von mind. 4,0 m² von Versieglung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen. Dabei muss der Abstand von versiegelten Flächen mind. 1,0 m vom Stammmittelpunkt betragen.
- Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung sowie den versiegelten Flächen der GI 1, GI 2 und GEe 1 ist in den angeordneten Regenrückhaltebecken zu sammeln und in den Naturkreislauf durch Retention, Verdunstung und zeitverzögertes Einleiten in den Vorfluter rückzuführen. Bezüglich der Regenwasserbewirtschaftung der Flächen GE 1 und GE 2 sind die Ergebnisse der Vorplanung von 11/2021 zu berücksichtigen.
- Nr. 6: Entsprechend der Regelungen in DIN 18915 ist der Oberboden zu schützen, sachgerecht zwischen zulagern und wieder zu verwenden.

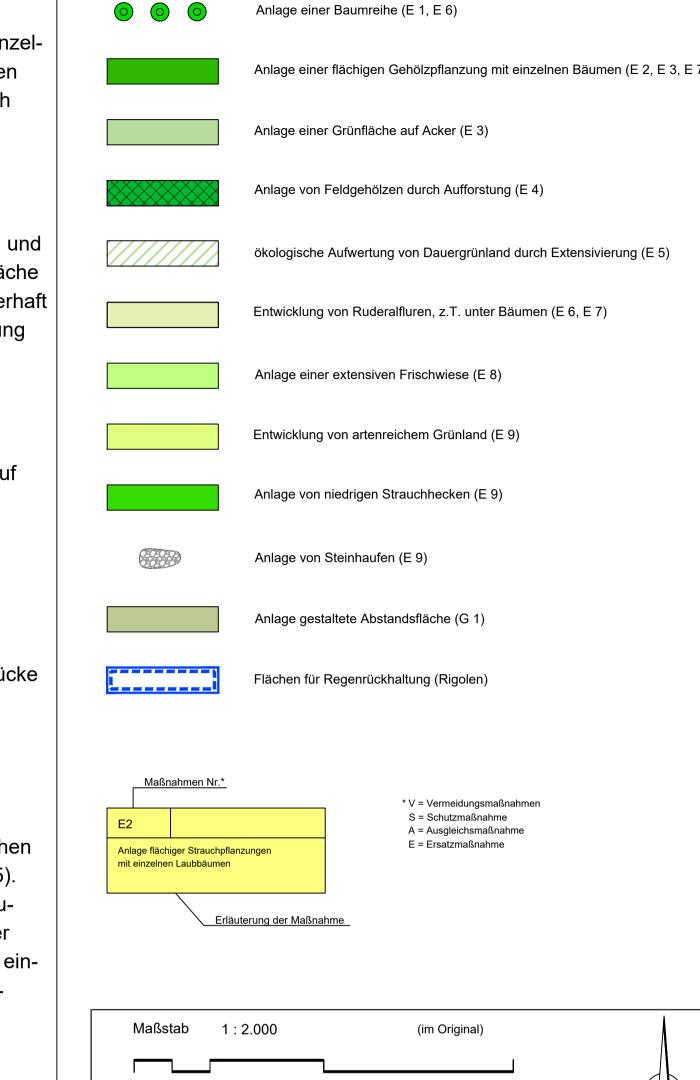
2. Anpflanzungen von Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

## Baumpflanzungen

- Nr. 7: Die in der Planzeichnung gekennzeichneten bestehenden Einzelbäume entlang des Trieber Weges sind zu erhalten und gegen baubedingte Beeinträchtigungen zu sichern (Maßnahme nach DIN 18920). Bei Ausfall bzw. Verlust sind Stieleichen (Quercus robur) nachzupflanzen.
- Nr. 8: Für die Grünflächen wird festgesetzt: Die als Grünflächen anzulegenden Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist auf je 250 m² als Grünfläche gewidmete Fläche mindestens 1 Baum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (die Artenauswahl erfolgt analog zu Festsetzung Nr. 1; Stammumfang mindestens 16/18 cm).
- Nr. 9: Für die Planstraße wird festgesetzt: Im Abstand von 2 m zur Straßenbegrenzungslinie und einem Pflanzabstand von 12 m zwischen den Baumstandorten ist auf der nordwestlichen Seite der Planstraße eine Baumreihe mit Tilia cordata (33 Winterlinden mit Stammumfang mindestens 16/18 cm) zu pflanzen.

## Gestaltungsfestsetzunger

- Nr. 10: Nicht überbaubare Grundstücksflächen bebaubarer Grundstücke sind, soweit sie nicht für Zuwege, Zufahrten und Stellplätze benötigt werden, gärtnerisch zu gestalten.
- Nr. 11: Für die im Plan festgesetzte Gestaltungsmaßnahme G 1
- Anlagen mit gestalteten Abstandsflächen um die Baufeldflächen (Gemarkung Dorfstadt; Flurstücke 1018/6, 1018/13 und 1025). 20% der Abstandsflächen sind als Heckenpflanzungen auszubilden und je 1.500 m² Maßnahmenfläche ist ein großkroniger Laubbaum mit Stammumfang 16/18 cm zu pflanzen. Es sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, entsprechend der Artenliste unter Nr. 1.
- Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB
- Nr. 12: Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird die folgende Ausgleichsmaßnahme dem Bebauungsplan Gemarkung Falkenstein, Flurstücke 445/n, 445/o und 445/1. Eigentümer Stadt Falkenstein/Vogtl.
- Rückbau nicht mehr genutzter baulicher Anlagen und Entsiegelung von asphaltierter Wegfläche im Bereich des ehemaligen Tierparks Falkenstein, Rekultivierung, Einsaat mit Landschaftsrasen.
- Ausgleichsabgabe nach NatSchAVO (Naturschutzausgleichsverordnung Für das noch bestehende Defizit in der Ausgleichs- und Ersatzbilanz hat eine Ausgleichsabgabe nach NatSchAVO für eine Differenz von 4.110 Punkten zu erfolgen.



BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN DES GOP

Schutz von Waldrändern, Gehölzstrukturen und Einzelbäumen während der



plan zum Bebauungsplan "Industriegebiet Falkenstein - Siebenhitz"

Stadt Falkenstein 08223 Falkenstein Maßstab 1: 2.000 Karte 2: Grünordnungsplar

1.690 x 584 mm Plottdatum: 19.10.2023